



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

**Ausschließlich per E-Mail**

An alle  
am RSA teilnehmenden Krankenkassen

nachrichtlich:  
GKV-Spitzenverband  
Bundesministerium für Gesundheit

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1962  
FAX +49 (0) 228 619 - 1841  
E-MAIL Referat\_312@bva.de  
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de  
BEARBEITER(IN) Frau Milchert

DATUM 22. April 2014  
AZ 312-5572.1-1019/2013  
(bei Antwort bitte angeben)

**Rechtsstreite zum morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich betreffend die Festlegungen des Bundesversicherungsamts nach § 31 Abs. 4 RSAV: Berechnungsverfahren zum Umgang mit unvollständigen Versichertenepisoden**

**Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 2014 in den Verfahren zum Ausgleichsjahr 2014 (Az.: L 16 KR 747/13 KL, L 16 KR 743/13 KL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seinen o.g. Urteilen hat das LSG Nordrhein-Westfalen die den angegriffenen Bescheiden zugrunde liegenden **Festlegungen für das Ausgleichsjahr 2014** vom 30. September 2013 für rechtswidrig und damit für nichtig erklärt, soweit sie auf eine Annualisierung der Kosten für unterjährig Verstorbene verzichten. Gegen die Urteile wurden keine Rechtsmittel eingelegt, so dass sie seit dem 14. April 2014 rechtskräftig sind.

Nach Auffassung des Gerichts liegt es im fachlichen, gerichtlicherseits nicht zu ersetzenden Ermessen des Bundesversicherungsamts, mit welcher Berechnungsmethode es den aufgezeigten Fehler beseitigt, indem es die Festlegungen für das Ausgleichsjahr 2014 insoweit insgesamt korrigiert und die Klägerinnen auf dieser Grundlage neu bescheidet. Dabei kann das Bundesversicherungsamt nach Auffassung des Gerichts entweder im Rahmen des bisherigen Regressionsverfahrens die Kosten für unterjährig Verstorbene wie diejenigen anderer Versicherter mit unvollständigen Versichertenepisoden auf das gesamte Jahr hochrechnen (Annualisierung) oder eine der Annualisierung funktional gleichwertige Berechnungsmethode wählen.

Nach der – vom LSG Nordrhein-Westfalen insofern bestätigten – Rechtsauffassung des Bundesversicherungsamtes führt die Umsetzung der Urteile aufgrund der Systematik des Risikostrukturausgleichsverfahrens zu einer Gesamtkorrektur. Die für alle am morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen verbindlichen Festlegungen sind hinsichtlich des für nichtig erklärten Teils neu zu erlassen und die Zuweisungen für das Ausgleichsjahr 2014 auf dieser Grundlage insgesamt neu zu berechnen.

Es ist beabsichtigt, bei der Korrektur der Festlegungen für 2014 analog zu den Festlegungen für das Ausgleichsjahr 2013 vorzugehen und das Regressions- und Berechnungsverfahren wie dort vorgeschlagen anzupassen. Wie auch für das Ausgleichsjahr 2013 erfolgt eine entsprechende Anpassung der Verfahrensbestimmung nach § 41 Abs. 5 Satz 2 RSAV.

Die Umsetzung der o.g. Urteile im Wege einer Gesamtkorrektur erfolgt im Rahmen der zweiten Strukturanpassung am 30. September 2014. Ein früherer Zeitpunkt kommt aus systematischen und verfahrenstechnischen Gründen nicht in Betracht, insbesondere da dem Festlegungserlass und damit auch der Korrektur der Festlegungen das in § 31 Abs. 4 Satz 1 RSAV vorgesehene Anhörungsverfahren von üblicherweise vier Wochen vorgeschaltet ist, das vom Bundesversicherungsamt durchzuführen ist.

Sofern durch das derzeit im Kabinettsentwurf vorliegende GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) weitere Festlegungsänderungen erforderlich werden, beabsichtigt das Bundesversicherungsamt, diese nach Inkrafttreten des Gesetzes in einem gesonderten Verfahren umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Göppfarth